

[REDACTED]  
**HEYDER + PARTNER**

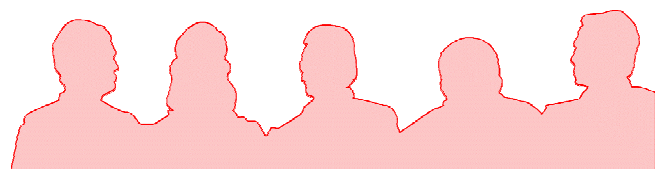
[REDACTED]  
S T A D T R A S T A T T

[REDACTED]  
G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

[REDACTED]  
G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

[REDACTED]  
W I R T S C H A F T S J A H R 2 0 2 0

[REDACTED]  
S T A N D : 2 4 . O K T O B E R 2 0 1 9



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

**HEYDER + PARTNER**

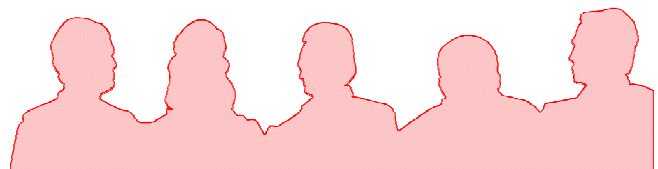
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de)

[info@heyder-partner.de](mailto:info@heyder-partner.de)



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Gebührenmaßstab</b> .....	<b>3</b>
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	3
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	3
<b>4. Kostenseite</b> .....	<b>5</b>
4.1 Allgemeines .....	5
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen .....	5
4.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	6
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	7
4.4.1 Kostenträgerrechnung .....	7
4.4.2 Kostensplittung .....	8
<b>5. Kalkulationszeitraum</b> .....	<b>9</b>
<b>6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss</b> .....	<b>10</b>
<b>7. Kalkulationsgrundlagen</b> .....	<b>11</b>
<b>8. Kalkulationsergebnisse</b> .....	<b>12</b>

# Anlagenverzeichnis

<b>Anlage I:</b>	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	13
<b>Anlage II:</b>	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	14
<b>Anlage III:</b>	Straßenentwässerungskostenanteil.....	15
<b>Anlage IV:</b>	Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung .....	16
<b>Anlage V:</b>	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands .....	17
<b>Anlage VI:</b>	Verwendete Verteilerschlüssel .....	21
<b>Anlage VII:</b>	Ausgleich Kostenüber- und Unterdeckungen .....	22
<b>Anlage VIII:</b>	Berechnung der ansatzfähigen Abwassermenge.....	23

## 1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben; die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht<sup>1</sup> sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg<sup>2</sup> diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen<sup>3</sup>.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Kommune beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

<sup>2</sup> VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

<sup>3</sup> vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt

## 2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

### 3. Gebührenmaßstab

#### 3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht<sup>4</sup>.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

#### 3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens<sup>5</sup>.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

---

<sup>4</sup> vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

<sup>5</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt<sup>6</sup>.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden<sup>7</sup>.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

Als Bemessungsgrundlage ergibt sich daher die Summe der abflussrelevanten Grundstücksfläche für das Wirtschaftsjahr 2020 zu 4.000.000 m<sup>2</sup>.

---

<sup>6</sup> VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

<sup>7</sup> ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



## 4. Kostenseite

### 4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen<sup>8</sup>.

### 4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auf-

---

<sup>11</sup> vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

<sup>12</sup> Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

<sup>13</sup> vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

<sup>14</sup> vgl. ebda., S. 8

lösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührensschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa-Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

### **4.3 Kalkulatorische Verzinsung**

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

In dieser Kalkulation wird der tatsächliche Fremdkapitalzins eingestellt.

## 4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

### 4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

#### Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

#### Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

#### Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen

#### 4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden<sup>9</sup>.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden<sup>10</sup>.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10<sup>11</sup>. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

---

<sup>9</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>10</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>11</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden<sup>12</sup>.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sach- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht<sup>13</sup>.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage *Verteilungsschlüssel* dargestellt.

## 5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2020 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten auch in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

---

<sup>12</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

<sup>13</sup> OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

## 6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

**Stadt Rastatt**

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

## 7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Stadt Rastatt wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Laufende Kosten des Kalkulationszeitraums laut den Angaben der Verwaltung (WP 2020)
- Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen laut fiktiv fortgeschriebenem Anlagenachweis Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2020
- Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen laut fiktiv fortgeschriebenem Anlagenachweis Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2020
- Höhe und Verteilung der Kostenüberdeckung 2015 lt. Angaben der Verwaltung
- Eine zentral entsorgte Schmutzwassermenge in Höhe von 2.750.000 m<sup>3</sup> und eine dezentral entsorgte Schmutzwassermenge in Höhe von 8.765 m<sup>3</sup> (vgl. Anlage VIII, S. 23)
- Aktuelle maßgeblich versiegelte Fläche in Höhe von 4.000.000 m<sup>2</sup>
- Es wird der tatsächliche Fremdkapitalzins angesetzt

## 8. Kalkulationsergebnisse

Die Kalkulation der getrennten Abwassergebühr für die Stadt Rastatt ergibt, ohne Ausgleich von Kostenüber- oder -unterdeckungen, die folgenden kostendeckenden Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum:

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung ..... 1,39 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser

Niederschlagswasserbeseitigung..... 0,42 €/m<sup>2</sup> abflussrel. Fläche

Der kostendeckende Gebührensatz für Abwasser aus geschlossenen Gruben (Schmutzwasserkostenanteil der Kläranlage \* Faktor 2) beträgt ..... 1,41 €/m<sup>3</sup>.

Die kostendeckende Gebühr für die Entsorgung von Abwasser/Schlamm aus Hauskläranlagen (Faktor 25, Reinigung ohne Transport) beträgt ..... 17,68 €/m<sup>3</sup>.

Die Transportgebühr beträgt 18,92 €/m<sup>3</sup>.

Gebührensatz Schmutzwasserbeseitigung mit Ausgleich der Überdeckung 2015 in Höhe von 454.496,60 € (vgl. Anlage VII, S. 22):

**Schmutzwasserbeseitigung** **1,23 €/m<sup>3</sup>**

Gebührensatz Niederschlagswasserbeseitigung mit Ausgleich der Überdeckung 2015 in Höhe von 28.350,87 € (vgl. Anlage VII, S. 22):

**Niederschlagswasserbeseitigung** **0,41 €/m<sup>2</sup>**

(Nachrichtlich: derzeit SW-Gebühr 1,69 €/m<sup>3</sup>; NW-Gebühr 0,58 €/m<sup>2</sup>)



## Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2020

## Stadt Rastatt

Laufende Kosten	
<b>Laufende Kosten</b>	
laufende Betriebskosten	3.336.372,12
laufende Einnahmen	-11.407,53
<b>Summe</b>	<b>3.324.964,59</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	<b>3.324.964,59 €</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>	
Abschreibungsbeträge	520.504,43
<b>Summe</b>	<b>520.504,43</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>	
Auflösungsbeträge	-149.015,76
<b>Summe</b>	<b>-149.015,76</b>
<b>Fremdkapitalzinsen</b>	
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	198.126,65
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-50.000,92
<b>Summe</b>	<b>148.125,73</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>519.614,39 €</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>	
<b>Summe Kosten</b>	<b>3.844.578,99 €</b>
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>2.750.000 m<sup>3</sup></b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz</b>	<b>1,3980 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Summe Kostenanteil Kanalisation</b>	<b>1.901.178,77 €</b>
<b>Summe Kostenanteil Kläranlage</b>	<b>1.943.400,21 €</b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz Anteil Kanalisation</b>	<b>0,6913 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz Anteil Kläranlage</b>	<b>0,7067 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden</b>	
<b>verrechnete Kostenüberdeckung</b>	<b>-454.496,60 €</b>
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>2.750.000 m<sup>3</sup></b>
<b>Zusatzaufwand je Gebühreneinheit</b>	<b>-0,1653 €</b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich</b>	<b>1,2328 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (Kanalisation)</b>	<b>0,6096 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (Kläranlage)</b>	<b>0,6231 €/m<sup>3</sup></b>

**Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2020****Stadt Rastatt**

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	1.221.083,24
	laufende Einnahmen	-4.212,74
	<b>Summe</b>	<b>1.216.870,50</b>
Summe laufende Kosten		1.216.870,50 €
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	422.443,04
	<b>Summe</b>	<b>422.443,04</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-97.293,17
	<b>Summe</b>	<b>-97.293,17</b>
<b>Fremdkapitalzinsen</b>		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	177.743,42
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-30.543,18
	<b>Summe</b>	<b>147.200,24</b>
Summe kalkulatorische Kosten		472.350,11 €
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
Summe Kosten		1.689.220,60 €
Bemessungsgrundlage		4.000.000 m <sup>2</sup>
<b>Kostendeckender Gebührensatz</b>		<b>0,4223 €/m<sup>2</sup></b>

Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden	
verrechnete Kostenüberdeckung	-28.350,87 €
Bemessungsgrundlage	4.000.000,00 m <sup>2</sup>
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0071 €
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich</b>	<b>0,4152 €/m<sup>2</sup></b>

## Straßenentwässerungskostenanteil 2020

## Stadt Rastatt

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	317.299,64
	laufende Einnahmen	-1.559,15
	<b>Summe</b>	<b>315.740,49</b>
Summe laufende Kosten		315.740,49 €
Kalkulatorische Kosten		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	365.540,63
	<b>Summe</b>	<b>365.540,63</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-7.848,75
	<b>Summe</b>	<b>-7.848,75</b>
<b>Fremdkapitalzinsen</b>		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	156.254,30
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-2.083,82
	<b>Summe</b>	<b>154.170,48</b>
Summe kalkulatorische Kosten		511.862,36 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		827.602,84 €
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>		<b>827.602,84 €</b>

## Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2020

### Stadt Rastatt

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	1.961.783,97
	laufende Einnahmen	-6.179,43
	<b>Summe</b>	<b>1.955.604,54</b>
Summe laufende Kosten		1.955.604,54 €
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	0,00
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	0,00
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>
<b>Fremdkapitalzinsen</b>		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	0,00
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-4.433,70
	<b>Summe</b>	<b>-4.433,70</b>
Summe kalkulatorische Kosten		-4.433,70 €
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
Summe Kosten		1.951.170,85 €
Bemessungsgrundlage		2.758.000 m <sup>3</sup>
<b>Kostendeckender Gebührensatz</b>		<b>0,7075 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz für Abwasser aus geschlossenen Gruben (Schmutzwasserkostenanteil der Kläranlage * Faktor 2)</b>		<b>1,4149 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz für Schlamm aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasserkostenanteil der Kläranlage * Faktor 25)</b>		<b>17,6865 €/m<sup>3</sup></b>



## Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2020

## Stadt Rastatt

## Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	Dezentral
			€	€	€	€
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	MW BK	60.000,00	30.000,00	21.900,00	8.100,00	
Unterhaltung Kanalnetz mit Sonderbauwerken	MW BK	610.000,00	305.000,00	222.650,00	82.350,00	
Eigenkontrollverordnung	MW BK	340.000,00	170.000,00	124.100,00	45.900,00	
Leerung von Abwassergruben	SW	65.000,00	65.000,00			65.000,00
Wasser-, Bodenuntersuchungen/ Indirekteileiterkontrolle	SW	25.000,00	25.000,00			25.000,00
Betriebsaufwendungen Regenbecken und Pumpwerke	MW BK	335.000,00	167.500,00	122.275,00	45.225,00	
Unterhaltung Vorfluter	NW	93.000,00		46.500,00	46.500,00	
Geräte, Ausstattung, Einrichtung	MW BK	7.000,00	3.500,00	2.555,00	945,00	
Anschaffung/ Unterhaltung EDV						
Elementarversicherungsbeiträge						
Energiekosten (Strom, Wasser, Kraftstoff)	MW BK	60.000,00	30.000,00	21.900,00	8.100,00	
Anpassungen gesplittete Abwassergebühr						
Beratungskosten, Globalberechnung	MW BK	31.000,00	15.500,00	11.315,00	4.185,00	
Reisekosten; Seminarteilnahmen	VW	8.500,00	6.800,00	850,00	850,00	
EDV-Verarbeitungskosten	VW	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	
Bürobedarf	VW	100,00	80,00	10,00	10,00	
Versicherungsprämien	VW	18.000,00	14.400,00	1.800,00	1.800,00	
Mitgliedsbeiträge	VW	800,00	640,00	80,00	80,00	
Vermischte Ausgaben	VW	5.000,00	4.000,00	500,00	500,00	
Verwaltungskostenersatz Energiewerke	MW HA	170.000,00	85.000,00	85.000,00		
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	MW HA	380.000,00	190.000,00	190.000,00		
Leistungen Technische Betriebe	MW HA	350.000,00	175.000,00	175.000,00		
Betriebskosten Abwasserverband Murg ( Anteil GWK 86,53%)	KA BK	1.746.273,18	1.669.437,16	55.880,74	20.955,28	1.669.437,16
Betriebskosten Abwasserverband Murg ( Anteil Netz 13,47%)	MW BK	271.839,82	135.919,91	99.221,53	36.698,38	
Verbandsumlage Abwasserverband Murg (Anteil GWK 70%)	KA BK	197.395,80	188.710,38	6.316,67	2.368,75	197.395,80
Verbandsumlage Abwasserverband Murg (Anteil Netz 30%)	MW BK	84.598,20	42.299,10	30.878,34	11.420,76	
Zinsumlage Abwasserverband Murg (Anteil GWK 56%)	KA BK	5.178,88	4.951,01	165,72	62,15	4.951,01
Zinsumlage Abwasserverband Murg (Anteil Netz 44%)	MW BK	4.069,12	2.034,56	1.485,23	549,33	
<b>Summe</b>		<b>4.874.755,00</b>	<b>3.336.372,12</b>	<b>1.221.083,24</b>	<b>317.299,64</b>	<b>1.961.783,97</b>

## Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	Dezentral
			€	€	€	€
Verkaufserlöse; Ersätze	MW BK	10.000,00	5.000,00	3.650,00	1.350,00	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	MW BK	1.000,00	500,00	365,00	135,00	
Einnahmen aus dezentraler Entsorgung	KA BK	6.179,43	5.907,53	197,74	74,15	6.179,43
<b>Summe</b>		<b>17.179,43</b>	<b>11.407,53</b>	<b>4.212,74</b>	<b>1.559,15</b>	<b>6.179,43</b>



Fremdkapitalverzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	Dezentral
				€	€	€	€
<b>Filtergräben</b>							
	Bauliche Anlagen	NW	402,25		201,13	201,13	
	Außenanlagen	NW	173,76		86,88	86,88	
	Betriebseinrichtung, Regenwasserbehandlung Filtergräben	NW	9.118,72		4.559,36	4.559,36	
<b>Regenbecken</b>							
	Regenüberlaufbecken	MW KK	97.576,24	43.909,31	29.272,87	24.394,06	
	Regenklärbecken	NW	53.025,37		26.512,69	26.512,69	
	Grundstücke	MW KK	1.300,34	585,15	390,10	325,09	
<b>Pumpwerke für:</b>							
	Mischwasser	MW KK	15.689,85	7.060,43	4.706,96	3.922,46	
	Schmutzwasser	SW	565,02	565,02			
	Niederschlagswasser	NW	4.118,84		2.059,42	2.059,42	
<b>Kanalsystem für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	4.159,59	4.159,59			
	Niederschlagswasser	NW	30.778,50		15.389,25	15.389,25	
	Mischwasser	MW KK	314.440,78	141.498,35	94.332,23	78.610,20	
<b>sonstige Anlagen des Kanalbereichs:</b>							
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	MW KK	676,91	304,61	203,07	169,23	
	Betriebsvorrichtungen	MW KK	0,00				
	Betriebs- und Geschäftsausstattung, ähnliche Rechte	MW KK	98,20	44,19	29,46	24,55	
<b>Summe</b>			<b>532.124,37</b>	<b>198.126,65</b>	<b>177.743,42</b>	<b>156.254,30</b>	<b>0,00</b>



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	Dezentral	
			€	€	€	€	
<b>Filtergräben</b>							
Bauliche Anlagen	NW	613,81		306,91	306,91		
Außenanlagen	NW	525,40		262,70	262,70		
Betriebseinrichtung, Regenwasserbehandlung Filtergräben	NW	13.637,00		6.818,50	6.818,50		
<b>Regenbecken</b>							
Regenüberlaufbecken	MW KK	200.422,65	90.190,19	60.126,79	50.105,66		
Regenklärbecken	NW	87.533,50		43.766,75	43.766,75		
<b>Pumpwerke für:</b>							
Mischwasser	MW KK	96.302,78	43.336,25	28.890,83	24.075,70		
Schmutzwasser	SW	2.243,00	2.243,00				
Niederschlagswasser	NW	13.825,66		6.912,83	6.912,83		
<b>Kanalsystem für:</b>							
Schmutzwasser	SW	6.139,71	6.139,71				
Niederschlagswasser	NW	45.921,76		22.960,88	22.960,88		
Mischwasser	MW KK	836.061,94	376.227,87	250.818,58	209.015,49		
<b>sonstige Anlagen des Kanalbereichs:</b>							
Betriebs- und Geschäftsausstattung	MW KK	4.668,17	2.100,68	1.400,45	1.167,04		
Betriebsvorrichtungen	MW KK	589,00	265,05	176,70	147,25		
Betriebs- und Geschäftsausstattung, ähnliche Rechte	MW KK	3,71	1,67	1,11	0,93		
<b>Summe</b>		<b>1.308.488,09</b>	<b>520.504,43</b>	<b>422.443,04</b>	<b>365.540,63</b>	<b>0,00</b>	



Fremdkapitalverzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	Dezentral €
<b>Zuweisungen für:</b>							
	Kläranlage	KA KK	0,00				
	Regenüberlaufbecken	MW KK	1.553,60	699,12	466,08	388,40	
	Regenklärbecken	NW	62,43		31,21	31,21	
	Schmutzwasserkanäle	SW	1.400,58	1.400,58			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	294,57		147,29	147,29	
	Mischwasserkanäle	MW KK	899,70	404,86	269,91	224,92	
	Kapitalzuschuss Schmutzwasser	SW	656,73	656,73			
	Kapitalzuschuss Niederschlagswasser	NW	1.016,55		508,28	508,28	
<b>Beiträge</b>							
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	70.061,91	42.037,15	28.024,76		
<b>Kapitalzuschüsse</b>							
	für Klärbereich	KA KK	4.433,70	3.790,81	421,20	221,68	4.433,70
	für Bereich Mischwasser	MW KK	2.248,15	1.011,67	674,45	562,04	
<b>Summe</b>			<b>82.627,92</b>	<b>50.000,92</b>	<b>30.543,18</b>	<b>2.083,82</b>	<b>4.433,70</b>

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	Dezentral €
<b>Zuweisungen für:</b>							
	Kläranlage	KA KK	0,00				
	Regenüberlaufbecken	MW KK	15.705,00	7.067,25	4.711,50	3.926,25	
	Regenklärbecken	NW	256,00		128,00	128,00	
	Schmutzwasserkanäle	SW	4.597,00	4.597,00			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.772,00		886,00	886,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	11.634,00	5.235,30	3.490,20	2.908,50	
<b>Beiträge</b>							
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	220.193,68	132.116,21	88.077,47		
<b>Summe</b>			<b>254.157,68</b>	<b>149.015,76</b>	<b>97.293,17</b>	<b>7.848,75</b>	<b>0,00</b>





## Verteilerschlüssel

## Stadt Rastatt

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b>	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
<b>NW</b>	<b>Niederschlagswasser</b>		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
<b>kein Ansatz</b>	<b>nicht gebührenfähig</b>				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
<b>Vw</b>	<b>Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel</b>	80,0%	10,0%	10,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
<b>KA Bk</b>	<b>Kläranlage Betriebskosten</b>	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerras (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
<b>KA KK</b>	<b>Kläranlage kalkulatorische Kosten</b>	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>MW Bk</b>	<b>Mischwasser Betriebskosten</b>	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.					
<b>MW KK</b>	<b>Mischwasser kalkulatorische Kosten</b>	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
<b>NW HA</b>	<b>Niederschlagswasser Hausanschlüsse</b>		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
<b>MW HA</b>	<b>Mischwasser Hausanschlüsse</b>	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>Kan Bei</b>	<b>Kanalbeitrag</b>	60,0%	40,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					

### Ausgleich der Kostenüber-/unterdeckungen in der Abwasserbeseitigung

Jahr	Betrag in €	Bemerkung	Ausgleich in 2019	Ausgleich in 2020
2013	455.201,00 €	Überdeckung	455.201,00 €	
2014	109.389,00 €	Überdeckung	109.389,00 €	
2015	482.847,47 €	Überdeckung		482.847,47 €
Verrechnungsbeträge:	1.047.437,47		<b>564.590,00 €</b>	<b>482.847,47 €</b>

Laut Angaben der Verwaltung wurde die Überdeckung aufgeteilt in:

Jahr	Betrag in €	Bemerkung	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser
2015	<b>482.847,47 €</b>	<b>Überdeckung</b>	<b>454.496,60 €</b>	<b>28.350,87</b>

<sup>1</sup> Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebühren-aufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

(§ 14 Abs. 2 KAG Baden-Württemberg)

## Berechnung der ansatzfähigen Schmutzwassermenge

---

durchschnittliche jährliche Abfuhrmenge der Hauskläranlagen : 0 m<sup>3</sup>

Verschmutzungsfaktor 25

durchschnittliche jährliche Abfuhrmenge der geschlossenen Gruben : 4.383 m<sup>3</sup>

Verschmutzungsfaktor 2

Bemessungsgrundlage Schmutzwasserreinigung :

leitungsgebunden entsorgte Menge, Durchschnitt 2015 - 2018 2.748.943 m<sup>3</sup>

dezentral entsorgte modif. Mengen, Durchschnitt 2015 - 2018 8.765 m<sup>3</sup>

**Summe ansatzf. Schmutzwassermenge 2.757.709 m<sup>3</sup>**

**Summe ansatzf. Schmutzwassermenge gerundet inkl. dezentrale  
Entsorgung 2.758.000 m<sup>3</sup>**

**Summe ansatzf. Schmutzwassermenge gerundet ohne dezentrale  
Entsorgung 2.750.000 m<sup>3</sup>**

